

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 58

Dienstag, Mittwoch, den 9. Juni 1920.

60. Jahrgang.

Amtlicher Teil

Verordnung.

über die Regelung des Verkehrs mit Reichsreisebrotmarken im Unterlahnkreis.

Auf Grund des § 58 ff. der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (R.-G.-Bl. S. 535/62) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden wird für den Unterlahnkreis folgendes bestimmt:

In der Verordnung des Kreis Ausschusses vom 14. Dezember 1918, J.-Nr. II. 12729 — Kreisblatt Nr. 302 — werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 fällt der Satz: „Die Gemeindebehörde hat die Reichsreisebrotmarken vor Ausgabe mit dem Siegel der Gemeinde zu versehen“ fort.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Ausgabe der Reichsreisebrotmarken erfolgt nach Maßgabe der im Kreise gewährten Wochenkopfmenge an Brot. Die Verbraucher haben also an Reichsreisebrotmarken diejenige Gewichtsmenge an Brot zu erhalten, über welche die von ihnen abgegebenen kommunalen Brotmarken lauten oder, falls sie noch nicht im Besitze kommunaler Brotmarken sein sollten, Reichsreisebrotmarken bis zu derjenigen Gewichtsmenge Brot, für welche sie kommunale Brotmarken erhalten können.“

Vorstehende Vorschriften treten mit dem 7. Juni 1920 in Kraft.

Dienstag, den 4. Juni 1920.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahnkreises: J. B. Scheuern.

J.-Nr. II. 6500

Dienstag, den 4. Juni 1920

Die Abänderung der bisherigen Bestimmungen ist notwendig geworden, weil infolge des außerordentlich hohen Papierpreises eine Verkleinerung der Reichsreisebrotmarken eintreten mußte. Die Reichsreisebrotmarken neuen Modells werden demnächst zur Ausgabe gelangen. Durch die Einführung der neuen Marken wird die Gültigkeit der jetzigen nicht berührt. Es gelten daher bis auf weiteres die alten und die neuen Marken nebeneinander, doch muß damit gerechnet werden, daß in absehbarer Zeit die jetzigen Marken außer Geltung gesetzt werden. Der Zeitpunkt hierfür wird bekanntgegeben werden. Ein Umtausch der alten in neue Marken kann wegen der noch langen Umlaufzeit der jetzigen nicht zugelassen werden.

Zu I. 1.

Die Stempelung der neuen Reisebrotmarken ist nicht mehr zulässig, da sonst das Markenbild oder die Verzierung auf der Rückseite nicht deutlich erkennbar bleiben und somit Fälschungen erleichtert werden würden.

Zu I. 2.

Die bisherige Bestimmung, daß den Verbrauchern für jeden Reisetag eine bestimmte, vom Direktorium der Reichsgetreidestelle festgesetzte Anzahl von Reisebrotmarken auszugeben ist, ist aufgehoben worden, so daß sie lediglich nach Maßgabe der nach der Kreisbrotkarte zuständigen Wochenkopfmenge an Brot Reisebrotmarken zu erhalten haben.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Beteiligten auf die neuen Bestimmungen hinzuweisen und bei der Ausgabe der Reichsreisebrotmarken entsprechend dieser Bestimmungen zu verfahren.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses: J. B. Scheuern.

J.-Nr. 6539.

Dienstag, den 5. Juni 1920.)

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Die Nacherhebung von Kreissteuer für das Rechnungsjahr 1919.

Unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 22. März d. Js., J.-Nr. II. 2378, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 33, mache ich weiter bekannt, daß, nachdem der Landes Ausschuss die vorgesehene Bezirkssteuer-Nacherhebung beschlossen hat, nunmehr die vom Kreistage beschlossene Nacherhebung von 20 Prozent Kreissteuer für das Rechnungsjahr 1919 erfolgen muß. Die Feststellung der danach auf die Gemeinden entfallenden Beträge ist auf Grund des im Januar v. Js. festgestellten Kreissteuerfolls erfolgt und berechnet sich auf die einzelnen Gemeinden wie nachstehend nachgewiesen. Ich bitte, die Gemeinde- bzw. Stadtrechner anzuweisen, die danach auf ihre Gemeinden entfallenden Beträge mit tunlichster Beschleunigung an die Finanzkommunikationskasse (Diez) abzuführen. (Postfach Nr. 10 842 und Landesbankstelle Diez Kontonummer 110.)

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses: J. B. Scheuern.

Altenborn 789,99 Mark, Altdiez 1683,50 Mark, Althausen 431,94 Mark, All 427,78 Mark, Baldunstein 476,16 Mark, Becheln 464,06 Mark, Berghausen 577,97 Mark, Bergnassau-Scheuern 1385,61 Mark, Berndroth 669,08 Mark, Biebrich 409,87 Mark, Birkenbach 3120,87 Mark, Bremberg 521,31 Mark, Burgschwalbach 1389,23 Mark, Charlottenberg 184,83 Mark, Cramberg 639,72 Mark, Diez 12817,21 Mark, Dautenau 917,86 Mark, Eßighofen 382,06 Mark, Dienethal 217,36 Mark, Dörnberg 3735,84 Mark, Dörsdorf 648,73 Mark, Dornholzhausen 320,43 Mark, Ems 29 582,94 Mark, Ebertshausen 520,86 Mark, Eßighofen 518,91 Mark, Eppenrod 607,46 Mark, Ergeshausen 312,10 Mark, Flacht 1236,13 Mark, Friedendiez 4528,03 Mark, Geilnau 287,98 Mark, Geißig 577,58 Mark, Giershausen 67,57 Mark, Güttingen 492,89 Mark, Gutenader 387,31 Mark, Hahnstätten 3471,77 Mark, Hambach 243,11 Mark, Heisenbach 790,33 Mark, Herold 550,04 Mark, Hirschberg 529,61 Mark, Hönberg 298,22 Mark, Holzappel 1069,33 Mark, Holzheim 1407,63 Mark, Horhausen 316,04 Mark, Iselbach 340,95 Mark, Kalkofen 35,78 Mark, Kalkenholzhausen 316,25 Mark, Kagenelnbogen 2661,05 Mark, Kemmenau 199,71 Mark, Klingelbach 725,67 Mark, Kirdorf 842,28 Mark, Langenscheid 656,89 Mark, Laurenburg 1212,86 Mark, Lohrheim 1004,90 Mark, Lollschied 394,28 Mark, Miffesberg 93,84 Mark, Mittelfischbach 187,37 Mark, Mundershausen 1392,59 Mark, Nassau 11 543,25 Mark, Neibach 882,09 Mark, Niederneisen 2033,44 Mark, Oberiefenbach 359,74 Mark, Oberfischbach 345,11 Mark, Oberneisen 1168,43 Mark, Oberhof 1152,86 Mark, Oberwies 151,39 Mark, Pohl 376,86 Mark, Reckenroth 289,94 Mark, Reitter 412,93 Mark, Roth 333,58 Mark, Ruppenrod 103,44 Mark, Schaumburg 447,88 Mark, Scheidt 251,94 Mark, Schiesheim 636,42 Mark, Schönborn 1209,10 Mark, Schweighausen 391,77 Mark, Seelbach 604,78 Mark, Singhofen 2564,63 Mark, Steinsberg 368,37 Mark, Sulzbach 296,52 Mark, Wassenbach 296,12 Mark, Weinhör 549,65 Mark, Winden 423,31 Mark, Zimmerich 66,25 Mark. Gesamtsumme 117 832,41 Mark.

J. 3884.

Dienstag, den 31. Mai 1920.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Auf den Jahrmärkten und bei anderen Veranstaltungen finden sich oft Spielapparate, bei deren Betrieb fast gänzlich mit der Geschäftlichkeit der spielenden Personen, sondern dem

Zusatz gerechnet wird. Der Betrieb dieser Apparate, bei denen bald Waren, bald Geldeinsätze zur Auspielung kommen, ist unter Umständen als verbotenes Glücksspiel anzusehen. Soweit es sich lediglich um Apparate mit Geldeinsätzen handelt, ist die Prüfung der Frage, ob die Veranstaltungen verbotene Glücksspiele darstellen, Sache des Bezirksausschusses, der den Wandergewerbebeschein ausstellt.

Gingegen bei Spielapparaten, mittels denen auch Waren zur Auspielung kommen, lautet der Wandergewerbebeschein lediglich auf „Teilbieten von Waren“ (ohne den Zusatz: mittels Auspielung) und ist zum Auspielen von Waren eine besondere Ausnahme-Genehmigung der Ortspolizeibehörde gemäß § 56 c, Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung und Ziffer 68 und 73 der Ausführungs-Anweisung dazu erforderlich. Da es bei der heutigen weiten Verbreitung der Spielleidenschaft nahe liegt, daß sich auch bei der öffentlichen Auspielung von Waren Mißstände einschleichen, die z. B. in einem Mißverhältnis der Leistung des Spielers zu der ihm gebotenen Gewinnaussicht bestehen können, weise ich die Ortspolizeibehörden an, diesem Punkt bei Erteilung der Ausnahme-Genehmigung zu Auspielungen von Waren ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und in Zweifelsfällen mir Vorlage zu machen.

Der Landrat: J. B. Scheuern.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1. Die Stadt Bad Ems wird hiermit zum Sperrbezirk erklärt.

§ 2. Für den Sperrbezirk gelten die in den §§ 2-6 meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 29. Mai d. Js., I. 3862, Kreisblatt Nr. 56, erlassenen Bestimmungen.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtl. Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 4. Juni 1920

Der Landrat. J. B.: Zimmermann.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1. Die Gemeinde Winden wird hiermit zum Sperrbezirk erklärt.

§ 2. Für den Sperrbezirk gelten die in den §§ 2-6 meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 29. Mai d. Js., I. 3862, Kreisblatt Nr. 53, erlassenen Bestimmungen.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtl. Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 4. Juni 1920

Der Landrat. J. B.: Zimmermann.

J.-Nr. II. 6463.

Diez, den 29. Mai.

Betrifft: Abgabe von Betriebsstoff zu Verkehrszwecken.

Nach den nunmehr ergangenen Bestimmungen sind bis zum 10. jeden Monats von den Verbrauchern die erforderlichen Benzolmengen anzufordern und zwar:

1. bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden direkt:

a.) für Kraftfahrzeuge jeder Art, soweit sie zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind,

b.) für Benzollokomotiven über Tage,

c.) für Zahren und Motorboote, soweit letztere als Zahren oder zu volkswirtschaftlich wichtigen Beförderungszwecken dienen. Diese Voraussetzung ist eingehend nachzuweisen und von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen.

2. An die Landwirtschaftskammer in Wiesbaden:

für Motore, die rein landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

3. An die Handelskammer in Wiesbaden direkt:

für alle übrigen Motore, die keiner besonderen Verbrauchergruppe angehören.

Die Benzolverbraucher werden aufgefordert, ihre Bestellungen, soweit sie für den Herrn Regierungspräsidenten und die Handelskammer in Wiesbaden in Betracht kommen, rechtzeitig und direkt einzureichen. Die Anträge auf Zulassung von Betriebsstoff für Kraftfahrzeuge sind, wie der Herr Regierungspräsident mitteilt, auf dem vorgeschriebenen Formular, das bei der Buchdruckerei P. Baum in Wiesbaden, Goethestraße 4 zu haben ist, einzureichen.

Der Bedarf für rein landwirtschaftliche Zwecke ist bei mir rechtzeitig einzureichen, damit ich die Bestellungen gesammelt der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden weitergeben kann. Dabei ist anzugeben, für welche Zwecke in der Landwirtschaft der Motor verwendet werden soll; die Angabe „für landwirtschaftliche Zwecke“ genügt keinesfalls.

Mit Rücksicht auf die geringe, zur Verfügung stehende Benzolmenge ist größte Sparsamkeit notwendig.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses: J. B. Scheuern.

J.-Nr. II. 6649.

Diez, den 2. Juni 1920.

Betrifft: Brotkartenausgabe.

Die Gültigkeit der Brotkarten für die Zeit vom 17. Mai bis 13. Juni 1920 läuft am 13. Juni 1920 ab. Die neuen Brotkarten, die für die Zeit vom 14. Juni bis 11. Juli 1920 Gültigkeit haben und im übrigen einen unveränderten Abdruck der vorigen Ausgabe darstellen, werden den Gemeinden rechtzeitig durch die Druckerei zugehen.

Die alten, bis 13. Juni noch nicht verwendeten Brotkarten verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Der Umtausch der alten Brotkarten gegen neue hat in den Tagen vom 7. bis 12. Juni zu erfolgen.

Die diesbezüglich von den Ortspolizeibehörden erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses: J. B. Scheuern.

Geschäftsgang

Der Berufsbehörde zur Entscheidung über die Berufung gegen die Festsetzung der Enteignungs-Entschädigung auf Grund des Gesetzes zur Hebung der dringendsten Wohnungsnot vom 15. 1. 1919 (R.-G.-Bl. S. 69) u. 12. 1919 (R.-G.-Bl. S. 1968) § 4 durch den Bezirks-Wohnungs-Kommissar zu Wiesbaden.

Die Berufung ist bei dem Bezirkswohnungs-Kommissar einzulegen, der sie sofort an den Vorsitzenden der Berufsbehörde weiterleitet.

Der Vorsitzende prüft, ob die Berufung rechtzeitig eingelegt ist.

Ist sie verspätet eingelegt, so weist er sie durch Beschluß zurück.

Dieser Beschluß ist endgültig.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften des Beschlußverfahrens erster Instanz des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit der Maßgabe, daß eine etwaige Beweiserhebung auf Anordnung des Vorsitzenden erfolgen kann, sobald ein Beschluß der Berufsbehörde nicht erforderlich ist.

Diese Regelung gilt für den Bereich des Bezirkswohnungs-Kommissars in Wiesbaden.

Wiesbaden, den 25. Mai 1920.

Der Bezirkswohnungs-Kommissar: J. A. Mewel.

* Weierburg, den 25. Mai 1920.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gemeinden Heilbrunn, Molsberg, Gershausen, Sainerholz, Ewigshausen, Oberahr, Rennerod und Steinefrenz weiter ausgebrochen. In den vier erstgenannten Gemeinden wurde Ortssperre, in den übrigen die Geschäftssperre verfügt. Außerdem wurde wegen der großen Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche die Einfuhr und die Ausfuhr jeglichen Klauenviehs über die Kreisgrenze von der Verbringung eines amtstierärztlichen Gesundheits-scheines abhängig gemacht.

Der Landrat: (Unterschrift.)

Langenschwalbach, den 28. Mai 1920.

Im Untertaunuskreis ist zur Verhütung der Maul- und Klauenseuche jeglicher Viehhandel bis auf Weiteres verboten.

Der Landrat (Unterschrift.)